

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 178.

Donnerstag den 27. Juni.

1850.

Bekanntmachung.

Das 13. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend Nr. 44. Verordnung, die Postordnung und den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend; vom 13. Juni 1850. ist bei uns eingegangen und wird bis zum 11. Juli d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.
Leipzig den 25. Juni 1850. Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Ordnung und im Interesse des Publicums darf ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis Niemand, mit alleiniger Ausnahme der im Dienste nach dem Exercirplatz reitenden oder von da zurückkehrenden Communalgardisten und Militärpersonen, das Rosenthalthor zu Pferde passiren.
Neuerlich vorgekommene Zuwiderhandlungen veranlassen uns dieses Verbot wieder einzuschärfen mit dem Bemerken, daß Conventen nicht allein der Zurückweisung am Thore, sondern nach Befinden auch weiterer Ahndung sich zu gewärtigen haben.
Leipzig den 25. Juni 1850. Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Iphofen.

Wiesenverpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung zu Heu und Grummet von 46 Aekern der Ransstädter Viehweide soll in nachstehenden Parcellen an Ort und Stelle den Meistbietenden überlassen werden.

Pachtlustige haben sich zu diesem Behufe
Dienstags den 2. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr
an der hohen Brücke vor dem Frankfurter Thore zur Licitation einzufinden und können von jetzt an nähere Auskunft in der Expedition des Markstalls erhalten.
Leipzig den 24. Juni 1850. Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu dem Oekonomiewesen.

Parcelle Nr.	1.	2	Acker	113	□ R.
"	2.	2	"	172	"
"	3.	3	"	291	"
"	4.	2	"	211	"
"	5.	2	"	191	"
"	6.	5	"	79	"
"	7.	2	"	37	"
"	8.	1	"	226	"

Parcelle Nr.	9.	3	Acker	14	□ R.
"	10.	5	"	59	"
"	11.	4	"	230	"
"	12.	2	"	140	"
"	13.	1	"	254	"
"	14.	3	"	49	"
"	15.	1	"	182	"

Auszug

aus den Statuten der deutschen Arbeiterverbrüderung.

Einem der Red. d. Bl. kundgegebenen Wunsche entsprechend, theilen wir nachstehend die Statuten der deutschen Arbeiterverbrüderung, wie sie auf der Generalversammlung deutscher Arbeiter vom 20-26. Febr. zu Leipzig berathen worden sind, auszugsweise mit.

Der erste Theil derselben enthält das Organisationsstatut. Als Zweck der Arbeiterverbrüderung ist in §. 1. angegeben:

„Die Arbeiterverbrüderung hat den Zweck, unter den Arbeitern aller Berufsarten eine starke Vereinigung zu begründen, welche, auf Gegenseitigkeit und Brüderlichkeit gestützt, die Rechte und den Willen der Einzelnen zu einer Gesamtheit, die Arbeit mit dem Genuß vermitteln soll.“

Die übrigen §§. der 1. Abtheilung enthalten eine Reihe formeller Bestimmungen über Mitgliedschaft, Vermögen, Gliederung in Localvereine und Bezirks-Comités, über Verwaltungsrath, Vorstand, Bezirks- und Generalversammlungen.

Die zweite Abtheilung enthält die Statuten für besondere Gesellschaften (Associationen) der deutschen Arbeiterverbrüderung.

Diese lauten wörtlich folgendermaßen:

§. 79. Zur Verwirklichung des Zwecks der Verbrüderung, so wie namentlich um die wirtschaftlichen und Arbeitsverhältnisse

der Arbeiter zu verbessern, vereinigen sich die einzelnen Mitglieder der Verbrüderung noch zu besondern Gesellschaften (Associationen).

§. 80. Diese sind zur Zeit:

I. Ankaufsgesellschaften, welche sich zur Aufgabe machen, durch gemeinsame Beschaffung von Lebensbedürfnissen:

- 1) diese ihren Mitgliedern im Großkauf und wo möglich aus erster Hand besser und vortheilhafter zu beschaffen;
- 2) durch directe Vermittelung ihren Mitgliedern bessere Arbeitsgelegenheit, auf Gegenseitigkeit gestützt, zu schaffen (durch Tauschgelegenheit).
- 3) Unternehmungen in's Leben zu rufen, welche das Gesamtvermögen der Verbrüderung erweitern (Associationen, Fabriken etc.).

§. 81. Der Verwaltungsrath der Verbrüderung bestimmt auf Antrag der Mitglieder diejenigen Gegenstände, welche gemeinsam beschafft werden; er leitet und beaufsichtigt alle Geschäfte, und werden diese für Rechnung und nach den Grundsätzen der Verbrüderung geführt.

§. 82. Wo es nöthig ist, werden für diese besondern Gesellschaften durch oder mit Genehmigung des Verwaltungsrathes besondere Statuten entworfen und der Bezirks- oder Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§. 83. Zur Begründung und Erweiterung dieser Gesellschaften werden in den einzelnen Localvereinen beauftragte Deputirte er-